

Satzung

des
**Technologietransfer- und Weiterbildungszentrum
an der Technischen Hochschule Wildau e.V.**

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Technologietransfer- und Weiterbildungszentrum an der Technischen Hochschule Wildau".
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 15745 Wildau, Land Brandenburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des "Technologietransfer- und Weiterbildungszentrums an der Technischen Hochschule Wildau e.V." besteht in der Förderung von Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Durchführung von angewandter Forschung und Entwicklung
 - Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen zur Verbreitung neuester Forschungsergebnisse
 - die Förderung des interdisziplinären Gedankenaustausches und der Forschungskoooperation
 - Akquisition von öffentlichen und privaten Mitteln zur Durchführung von Forschungsleistungen

- die Förderung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit Partnern aus osteuropäischen Ländern im Sinne des Technologie- und Wissenstransfers
 - die Durchführung von populärwissenschaftlichen Veranstaltungen zur Verbreitung von wissenschaftlichem Gedankengut für Schulen, Weiterbildungseinrichtungen sowie für die Bevölkerung
 - die Realisierung von Publikationen, Erfahrungsaustauschen und Veröffentlichungen sowie finanzielle Unterstützung von Publikationen von Studenten der Technischen Hochschule Wildau
 - die Förderung und Unterstützung kommunaler Einrichtungen durch Vermittlung und Transfer von Wissen zur Rationalisierung ihrer Arbeit
- (4) Die Erfüllung der Aufgaben des Vereins dient insbesondere auch der Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule Wildau sowie mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich diesen Fachfragen stellen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (7) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Mitglieder können für vereinsbezogene Tätigkeiten eine im Sinne §55(1) AO angemessene Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Über die Höhe der Vergütung an Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, bei Beanstandungen im Zusammenhang mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung seitens der Finanzbehörden, redaktionelle Änderungen bei der Formulierung der vorgenannten Absätze vorzunehmen.

§3

Kooperation mit der Technischen Hochschule Wildau

Der Verein kooperiert mit der Technischen Hochschule Wildau insbesondere

- auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung.
- bei der Lehre und Weiterbildung
- sowie in der internationalen Zusammenarbeit.

Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verein und der Technischen Hochschule Wildau.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Personengemeinschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Diese Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder förmlichen Ausschluss, Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, und zwar spätestens sechs Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt.
- (5) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.
- (6) Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§6

Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einberufen. Darüber hinaus ist der Vorsitzende auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zur Einberufung verpflichtet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Weitere Tagesordnungspunkte, die von Mitgliedern vorgeschlagen werden, müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über
 1. den Geschäftsbericht,
 2. die Ernennung der Ehrenmitglieder gemäß § 4 (6) der Satzung,
 3. Satzungsänderungen,

4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Auflösung des Vereins sowie
 6. alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das aus der Mitgliedschaft resultierende Stimmrecht ist nicht vererblich und kann nicht übertragen werden. Juristische Personen entsenden einen bevollmächtigten Vertreter. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen müssen in geheimer Wahl durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bezüglich des Ausschlusses vom Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 34 BGB.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder derjenige, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§7

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben, beanstandet werden.

§8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Technologietransfer- und Weiterbildungszentrums an der Technischen Hochschule Wildau e.V. besteht aus vier Personen:
 - dem Vorstandsvorsitzenden,
 - zwei Stellvertretern,
 - dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied. Jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle ein Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, dem im Rahmen der Arbeit des Vereins Aufgaben zur selbständigen Bearbeitung oder Vorbereitung übertragen werden.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
 - die Regelung der Geschäftsverteilung des Vereins

- die Kontrolle des Finanz-, Kassen- und Rechnungswesens,
- die Vorlage des Tätigkeitsberichtes des Vereins für das vergangene Jahr zum 1. April eines jeden Jahres

§10

Geschäftsführung

- (1) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins kann sich der Vorstand eines Geschäftsführers bedienen. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf mindestens drei Jahre und längstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Vorstand regelt den Inhalt der Anstellungsverträge.
- (2) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehört auch die Vorbereitung der Rechnungslegung des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Richtlinien und der Geschäftsordnung.
- (4) Die von dem Vorstand erlassene Geschäftsordnung regelt u. a. zustimmungsbedürftige Handlungen des Geschäftsführers.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um Fragen handelt, die ihn selbst betreffen.

§ 11

Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins kann durch Mittelzuweisungen von Ministerien, Bereitstellung öffentlicher Fördermittel, Spenden sowie aus Einnahmen von Anwendern erfolgen.

§ 12

Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen gilt § 6 (4). Auf den Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Hochschule Wildau in 15745 Wildau, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

Wildau, 16.11.2015